

Satzung

des Tennisclubs Barbis e.V. (TC-Barbis e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Tennisclub Barbis e. V. (abgekürzt TC-Barbis e.V.), gegründet am 24. April 1986, hat seinen Sitz in Barbis. Der Verein soll unter dem genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herzberg am Harz eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Mitglieder des TC-Barbis e.V., insbesondere seine Jugendlichen, sollen zur Entwicklung und Steigerung ihrer sportlichen Fähigkeiten angeregt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem TC-Barbis e.V. hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Lauterberg zu, die es ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports verwenden soll.

§ 3

Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Bad Lauterberg.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Mit der Aufnahme des Spielbetriebes wird der TC-Barbis e.V. die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Tennisverband e.V. und im Landessportbund beantragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte werden. Jugendliche benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Club zu stellen. Über Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

§ 6 Einteilung der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Benutzung der Spielfelder richtet sich nach der Platz- und Spielordnung, die vom Sportwart erstellt wird.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des TC-Barbis e.V. in jeder Hinsicht zu wahren, insbesondere die Anlagen des TC-Barbis e.V. und sein Inventar pfleglich zu behandeln, sich der Platz- und Spielordnung zu unterwerfen und durch angemessenes Verhalten zu einem harmonischen Clubleben beizutragen.

Aktive Mitglieder haben in jedem Falle Vorrecht auf die Benutzung der Sportanlage.

Passive Mitglieder genießen freien Zutritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Clubs. Die Benutzung der Sportanlagen **kann** ihnen auf Antrag durch den Sportwart gestattet werden. Die Erlaubnis ist widerruflich.

Ehrenmitglieder können durch Beschluß einer Mitgliederversammlung ernannt werden- Es wird ihnen eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Sie haben alle Rechte, aber keine Pflichten eines passiven Mitglieds.

§ 8 Auswärtige Spieler

bedürfen auch als Gäste zur Benutzung der Spielplätze einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Sportwart. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn neben dem Gast gleichzeitig das einführende Clubmitglied die Zahlung für die Spielerlaubnis je Spielstunde übernimmt. Die Höhe des Gastspielgeldes je Spielstunde wird durch Beschluß des Vorstandes festgelegt. Über Ausnahmen und Pauschalierungen des Gastspielgeldes bei längerem Gastspelaufenthalt entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 9

Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (für das Kalenderjahr, ohne Rücksicht auf Eintrittstag) zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge und die Zahlungsweise sowie evtl. zu entrichtende Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres fest.
- (2) Können die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden, so kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer besonderen Umlage beschließen, sofern die Einberufung zur Mitgliederversammlung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Die Umlage darf nicht höher sein als die Hälfte des Jahresbeitrags.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (4) Für die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren Vertreter.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind eine Bringeschuld.
- (6) Sämtliche Zahlungen sind im Bankeinzugsverfahren auf die Konten des Clubs zu leisten.

§ 10

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß, durch Tod.

§ 12

Ansprüche nach erloschener Mitgliedschaft

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen den Club, insbesondere auch am Clubvermögen. Noch nicht erfüllte Mitgliedspflichten bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

§ 13
Austritt

Der Austritt aus dem TC-Barbis e.V. kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muß schriftlich, entweder mit normalem Brief auf eigene Gefahr oder per Einschreiben, an den Vorstand des Clubs bis spätestens zum 1. Werktag des Dezembers erklärt werden. In Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 14
Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die Beiträge und/oder Umlagen über den Schluß des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden mit einem eingeschriebenen Brief ermahnt. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Nach zweimaliger erfolgloser und schriftlicher Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mahnkosten sind vom Mitglied einzuziehen.

§ 15
Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus dem TC-Barbis e.V. ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Clubs gröblich verstößt. Ein solche Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich
 - a) die innere Ordnung des TC-Barbis e. V. gestört,
 - b) dem Ansehen des Vereins geschadet,
 - c) die Platz- und Spielordnung trotz Ermahnung nicht beachtet hat.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (3) Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen.

§ 16
Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§ 17)
2. der Vorstand (§ 18)
3. der Ältestenrat (§ 22)

§ 17
Mitgliederversammlung

- (1) Zum Schluß oder Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Sie wird durch schriftliche Mitteilung einberufen. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung erhalten.
- (2) Soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, bedürfen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Sie kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes beanstanden und durch Beschluß, der eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, aufheben.

- (6) Die Jahreshauptversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.
Die Vorschriften über die Einladung gelten entsprechend.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung; jedoch können Beschlüsse lediglich über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefaßt werden.

§ 18 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schrift- und Pressewart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Frauenwart.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden (ggf. einzeln) von der Jahreshauptversammlung grundsätzlich in öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung jeweils für 2 Jahre gewählt. In der Gründungsversammlung wird der Vorstands erstmalig wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, Frauenwart für 3 Jahre, die übrigen für 2 Jahre.

Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 19 **Vorstandsobliegenheiten**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt und zuständig ist. Er faßt die erforderlichen Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberuft. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Der Vorsitzende hat mit der Frist von drei Tagen zu Vorstandssitzungen zu laden.

- (2) **Der Vorstand** ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

- (3) **Der Vorstand** entscheidet über Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben des Vereins.

- (4) Er kann bei derartigen Verstößen folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Zeitlich begrenztes Spielverbot

d) Ausschluß aus dem Verein.

Das betreffende Mitglied kann hiergegen die Entscheidung des Ältestenrates anrufen. Diese Anrufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Sportwart ist für die Instandhaltung der Platzanlagen verantwortlich, er überwacht den Spielbetrieb, stellt die Rangliste und Mannschaften auf, schließt im Einverständnis mit dem Vorstand Turniere und andere Wettspiele ab und beaufsichtigt den Platzwart und die Balljungen. Ihm obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Spielordnung. Auf dem Platz ist seinen Weisungen Folge zu leisten, widrigenfalls er zur Platzverweisung berechtigt ist.

Der Jugendwart hat die dem Club aus der Jugendpflege obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen; er ist gleichzeitig Vertreter des Sportwarts.

Der Frauenwart hat die Interessen und Aufgaben für die weiblichen Mitglieder zu vertreten und zu erfüllen.

Der Platzwart erhält seine Weisungen vom Sportwart.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen und den erforderlichen Schriftwechsel nach innen und außen, soweit er nicht in den Bereich des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters fällt. Er ist für die lückenlose Führung des schriftlichen Archivs verantwortlich.

§ 20

Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende sind befugt, im Einzelfall je bis zu einem bestimmten Betrag zu Lasten des Vereins zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer eines fest.
- (3) Der Schatzmeister ist allein vertretungsberechtigt in allen Kassenangelegenheiten, welche die laufende Geschäftsführung mit sich bringt. Er führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die üblichen Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes sowie den damit verbundenen Schriftwechsel. Er hat der Mitgliederversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen, die zuvor von 2 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisoren zu prüfen ist.

§ 21

Ausschlüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Bad Lauterberg im Harz, den 24. April 1986